

Richtlinien zur fachwissenschaftlichen Ausbildung

Studiengang Master of Advanced Studies in Secondary and Higher Education für das Erteilen von allgemeinbildendem Unterricht an Berufsfachschulen (MAS SHE ABU) am ZHSF

Diese Richtlinien wurden von der Institutskonferenz des ZHSF am 4. April 2008 verabschiedet.

§ 1	Gesetzliche Grundlagen Die Richtlinien über die fachwissenschaftliche Ausbildung stützen sich auf das Gesetz über die Pädagogische Hochschule vom 25. Oktober 1999 und das Reglement über den Studiengang Master of Advanced Studies in Secondary and Higher Education für das Erteilen von allgemeinbildendem Unterricht an Berufsfachschulen vom 6. Februar 2006.
§ 2	Zulassung zum Studium Nach § 6 dieses Reglements werden Kandidatinnen und Kandidaten zum Studium zugelassen, die eine fachwissenschaftliche Ausbildung durch einen universitären Abschluss bescheinigen können (Lizenziat, Diplom oder Master).
§ 3	Anerkannte Abschlüsse In den Studiengang werden Kandidatinnen und Kandidaten aufgenommen, die eine fachwissenschaftliche Ausbildung durch einen universitären Abschluss der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät oder der Philosophischen Fakultät bescheinigen können, sowie Kandidatinnen und Kandidaten der Bewegungswissenschaften der ETH Zürich mit der Zusatzausbildung «Didaktischer Ausweis Sportlehrperson», Kandidatinnen und Kandidaten der naturwissenschaftlichen Fakultät, mit einem Abschluss in mindestens einem Fach gemäss Maturitätsreglement («MAR 95») sowie Kandidatinnen und Kandidaten der ETH Zürich mit einem Abschluss «Umweltwissenschaften» und «Interdisziplinäre Naturwissenschaften».
§ 4	Umfang und Inhalte der zusätzlichen fachwissenschaftlichen Ergänzungsleistungen Das Unterrichtspensum für Lehrpersonen des allgemeinbildenden Unterrichts an Berufsfachschulen umfasst die zwei Kompetenzbereiche «Sprache und Kommunikation» und «Gesellschaft». Beim Kompetenzbereich Gesellschaft werden folgende Aspekte aufgeführt: Ethik, Identität und Sozialisation, Kultur, Ökologie, Politik, Recht, Technik und Wirtschaft. Zusätzliche fachwissenschaftliche Ergänzungsleistungen werden in folgenden Bereichen vorgeschrieben, falls diese nicht durch das Studium selbst abgedeckt sind: Recht,

Wirtschaft, Sprachwissenschaften sowie Kultur- und Sozialwissenschaften.
Die fachwissenschaftlichen Voraussetzungen, die von den Studierenden nicht bereits im Rahmen ihres Fachstudiums erbracht worden sind, können ergänzend nachgeholt werden. Der Nachweis der erbrachten Leistungen hat in der Regel nach dem ersten Studienjahr der Ausbildung zu erfolgen.

Das IGB stellt in Zusammenarbeit mit den Berufsfachschulen und den Fakultäten eine Liste von Veranstaltungen im Bereich «ergänzendes Fachwissen» zusammen, die von den Studierenden an der Universität Zürich besucht werden können. Für jeden Bereich muss eine Veranstaltung im Umfang von mindestens 3 Kreditpunkten bzw.

90 Lernstunden besucht werden.

Die Durchführung der Leistungsnachweise liegt in der Kompetenz jener Institute, welche die entsprechenden Veranstaltungen anbieten.

In der nachfolgenden Tabelle sind die erforderlichen Veranstaltungen für die fachwissenschaftlichen Ergänzungsleistungen aufgeführt.

Bereiche	Veranstaltungen	KP/Lernstunden	Leistungsnachweise
Recht	Vorlesung oder Proseminarien	mind. 6 / 180	Gemäss Vorgaben des Instituts
Wirtschaft	Vorlesung oder Proseminarien	mind. 3 / 90	Gemäss Vorgaben des Instituts
Sprachwissenschaften	Vorlesung oder Proseminar	mind. 3 / 90	Gemäss Vorgaben des Instituts
Kultur- und Sozial- wissenschaften	Vorlesung oder Proseminar	mind. 3 / 90	Gemäss Vorgaben des Instituts

§ 5 **Anerkennung bereits erbrachter Leistungen**

Über die Anerkennung von Leistungen, die durch das Studium bereits abgedeckt sind, entscheidet die Leitung des IGB nach einer Abklärung der eingereichten Unterlagen.

§ 6 **Übergangsbestimmungen für Turn- und Sportlehrer/innen II der ETH**

Kandidatinnen und Kandidaten, die an der ETH das eidgenössische Turn- und Sportlehrerdiplom II erworben haben, sind nach Inkrafttreten des Reglements Master of Advanced Studies in Secondary and Higher Education für das Erteilen von allgemeinbildendem Unterricht an Berufsfachschulen während der nächsten fünf Jahre berechtigt, sich als Studierende des Masterstudiengangs einzuschreiben und das Studium zu absolvieren.